

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Stellungnahme der Landesregierung zum 2. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme der Landesregierung zum 2. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Die Stellungnahme der Landesregierung wurde mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 7. Februar 2023 der Präsidentin des Landtags zugeleitet; sie ist als Anlage übernommen. Gemäß § 52 Abs. 6 GO wurde der 2. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz und der 4. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die dazugehörige Stellungnahme der Landesregierung gemäß § 10 Abs. 2 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) an den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen.

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Stellungnahme der Landesregierung zum 2. Tätigkeitsbericht des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) zum Thüringer Transparenzgesetz

I. Allgemeines

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) hat gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) seinen 2. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 vorgelegt. Nach § 19 Abs. 3 Satz 2 ThürTG gibt die Landesregierung eine Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht ab und legt diese innerhalb von vier Monaten dem Landtag vor.

II. Zum Tätigkeitsbericht im Einzelnen

Zu Nummer 3.1 – „Veröffentlichung der Niederschriften von öffentlichen Gemeinderatssitzungen? – Teil II“, Seite 16

Der TLfDI kritisiert, dass bei Niederschriften von öffentlichen Gemeinderatssitzungen der Transparenzgedanke bei der Auslegung des § 5 ThürTG nicht zur Anwendung komme. Der TLfDI hat bereits unter der Nummer 6.6 seines 5. Tätigkeitsberichts zur Informationsfreiheit (Berichtszeitraum 2020) zu dieser Thematik ausgeführt. Nach Auffassung der Landesregierung steht einer Pflicht zur Veröffentlichung von Niederschriften von öffentlichen Gemeinderatssitzungen § 42 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung entgegen, so dass



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

www.thueringen.de

das nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürTG subsidiär anzuwendende Transparenzgesetz hier nicht zum Tragen kommt. Zur Untermauerung verwies das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 4. Februar 2020 (Aktenzeichen: 10 S 1229/19). Nach Auffassung des TLfDI ist diese Rechtsprechung aber nicht eins zu eins auf die Gesetzeslage in Thüringen übertragbar, was er aber nicht näher inhaltlich begründet. Dem Vorrang § 42 Abs. 3 ThürKO stehe außerdem entgegen, dass die Thüringer Kommunalordnung zuletzt im Jahr 2003 als Neufassung in Kraft gesetzt worden sei, also in einer Zeit, in der „ein Transparenzbewusstsein in Thüringen noch gar nicht gesetzlich existierte“.

Ungeachtet der Frage der Übertragbarkeit der Erwägungen des oben genannten Urteils auf die Rechtslage in Thüringen wird dem TLfDI in Übereinstimmung mit der amtlichen Begründung zu § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürTG insoweit zugestimmt, dass im Konkurrenzverhältnis des Anspruchs auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Thüringer Transparenzgesetz im Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften allein das bloße Bestehen einer entgegenstehenden spezielleren Norm nicht geeignet ist, Informationszugangsansprüche nach dem Transparenzgesetz zu verdrängen. Letzteres ist nur der Fall, wenn die speziellere Norm eine abschließende Regelung enthält. Sofern diese Norm aus der Zeit vor Einführung der Informationsfreiheits- beziehungsweise Transparenzgesetze stammt, ist außerdem zusätzlich zu fragen, ob die jeweils in Frage stehende Norm durch spezifische Anforderungen, beispielsweise hinsichtlich der anspruchsberechtigten Personen oder der erfassten Informationen, einen Offenbarungsschutz begründet, der durch die Gewährung des allgemeinen Informationsfreiheitsanspruchs nach dem Thüringer Transparenzgesetz unterlaufen werden würde (siehe Drucksache 6/6684, Seite 43).

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass ein solcher Offenbarungsschutz besteht. Nach § 42 Abs. 3 Satz 3 ThürKO steht die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Gemeinderats nur den Bürgern

frei, also nur den wahlberechtigten Einwohnern. Kein Einsichtsrecht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Gemeinderats haben also die nicht der Gemeinde wohnenden Personen und die Personen, die zwar in der Gemeinde wohnen, aber nicht wahlberechtigt sind. Wegen dieser Einschränkung der Einsichtsrechte gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der betreffenden Niederschriften. Ein allgemeiner erweiterter Zugang zu diesen Niederschriften im Sinne der von TLfDI geforderten Transparenz könnte also nur durch eine Änderung des § 42 Abs. 3 ThürKO erreicht werden.

Nach Auffassung der Landesregierung können hierbei aber auch durchgreifende datenschutzrechtliche Einwände bestehen. Dem TMIK liegt – zu einem anderen Fall – ein Schreiben des TLfDI vom 22. Juni 2022 vor, das die Veröffentlichung von Niederschriften öffentlicher Sitzungen einer kommunalen Gebietskörperschaft im Internet bewertet. Eine solche dürfte nach Einschätzung des TLfDI ohne jegliches Risiko nur schwierig realisierbar sein, wenn zugleich umfassende Transparenz gegeben sein soll. Hierzu wird in dem vorgenannten Schreiben weiter ausgeführt:

„... Denn eine Veröffentlichung von Niederschriften über das Rats- und Bürgerinformationssystem der Stadt führt zwangsläufig dazu, dass diese Dokumente weltweit für einen unbeschränkten Personenkreis abrufbar sind (dies möglicherweise auch zeitlich unbegrenzt aufgrund von Verlinkungs- und Downloadmöglichkeiten). Selbst wenn die Stadt ... Sitzungsniederschriften der kommunalen Gremien im städtischen Rats- und Bürgerinformationssystem lediglich mit dem gesetzlichen Mindestinhalt (§ 42 Abs. 1 ThürKO) veröffentlicht und personenbezogene Daten von Bürgerinnen durch Anonymisierungsmaßnahmen (Kürzen, Schwärzen etc.) vor Veröffentlichung unkenntlich macht, bestehen in Bezug auf die enthaltenen personenbezogenen Daten von Ratsmitgliedern weiterhin datenschutzrechtliche Risiken, die von der Stadt zu tragen sind; es besteht hier die Gefahr der zielgerichteten Auswertung enthaltener personenbezogener Daten der Ratsmitglieder (Möglichkeit der Erstellung von Anwesenheitsprofilen, siehe dazu etwa einen Beitrag auf der Webseite des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz: <https://www.datenschutz-bayern.de/verwaltung/Niederschr.htm>). ...“

Im Übrigen dürfte ein echtes rechtlich erhebliches Bedürfnis für die Veröffentlichung der betreffenden Niederschriften im Internet kaum bestehen. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind ohnehin unverzüglich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In diesem Zusammenhang können die Beschlüsse auch zusätzlich im Internet veröffentlicht werden.

Zu Nummer 3.3 – „Zugang zu Dokumenten vom Wissenschaftlichen Beirat zum Corona-Pandemiemanagement“, Seite 19

Im Berichtszeitraum wurde ein Antrag auf Informationszugang beim Wissenschaftlichen Beirat zum Corona-Pandemiemanagement gestellt. Dieser Antrag wurde zunächst abgelehnt, da der Anwendungsbereich des Thüringer Transparenzgesetzes nicht eröffnet war. Der Antragsteller wandte sich sodann an den TLfDI, der wiederum die Vorsitzende des Beirats um Stellungnahme bat. Im Bericht wurde ausgeführt, dass diese Antwort noch ausstehe und dem TLfDI nicht vorläge. Demgegenüber erfolgte aber mit Datum vom 16. Mai 2022 die aus Sicht des Beirats und der Landesregierung vollumfängliche Antwort an die E-Mail-Adresse des TLfDI. Warum diese bei der Abfassung des vorliegenden 2. Tätigkeitsberichts offensichtlich keine (ausreichende) Berücksichtigung fand, ist der Landesregierung nicht bekannt.